



Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) sind zum Schutz der Umwelt und zur Schonung der natürlichen Ressourcen möglichst für die weitere Verwendung vorzubereiten oder zu recyceln. Da EAG gefährliche Stoffe enthalten können, gehören die Geräte nicht in den Hausmüll. Folglich ist ihre getrennte Sammlung erforderlich.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) setzt dementsprechend die europäischen Standards der sog. WEEE II Richtlinie (Waste of Electrical and Electronic Equipment 2012/19/EU) national um, deren Regelungen das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung von EAG vorgeben. Es strebt die Zunahme der Wiederverwendung von EAG sowie hohe Sammelquoten an. Dazu wurde ab 2016 eine Mindestsammelquote von 45% des Durchschnittsgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte eingeführt.

In Deutschland werden derzeit jährlich ca. 2 Mio. Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht, Tendenz steigend, die am Ende ihres Lebensweges zu EAG werden. Aufgrund der möglichen gefährlichen Inhaltsstoffe einerseits und dem Verlust an wertvollen Ressourcen wie z.B. kritischer Metalle, ist alles daran zu setzen, EAG einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Sowohl physische als auch rechnerische Verluste von EAG sollten daher, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der am Lebenskreislauf von EAG Beteiligten, systematisch angegangen werden.

Die 8. Regierungskommission hat auf Grundlage der Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises „Produktverantwortung und Ressourceneffizienz“ auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2019 die folgenden Empfehlungen zur Steigerung der Sammelmenge von Elektro- und Elektronikaltgeräten verabschiedet:

Deutschland hat für das Berichtsjahr 2017 bei der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) eine Sammelquote von 45,1 % erzielt. Damit ist die in der EU bis einschließlich 2018 zu erfüllende Mindestquote knapp erreicht worden. Seit 2019 ist die Mindestsammelquote auf 65% angestiegen. Somit stehen allen an der Umsetzung des ElektroG beteiligten Akteuren große Herausforderungen bevor, einen Beitrag zur gesetzlich vorgegebenen Steigerung der Sammelquote in Deutschland zu leisten.

Die nachfolgenden Empfehlungen zur Steigerung der Sammelmenge beziehen sich auf Optimierungsmöglichkeiten bei Datenerhebung und Monitoring sowie die Reduzierung von physischen Verlusten bei der Erfassung durch Verbraucheraufklärung/Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung des Vollzuges.

Bei den Empfehlungen sind die Erfahrungen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Wertschöpfungskette eingeflossen. Der Kreis der Adressaten ist überschaubar und dadurch ist zu erwarten, dass die Maßnahmen schnell umzusetzen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Realisierung der Vorschläge einen großen Einfluss auf die Steigerung der Sammelmenge hat, wobei insbesondere der massenwirksamen Kategorie Großgeräte, und hier insbesondere der Geräteart "Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können" (Haushaltsgroßgeräte), großes Potential beigemessen wird.

I. Datenerhebung und Monitoring

1. Jahresstatistikmeldungen: Mitteilungen Output ausschließlich über die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Zur Vereinfachung, zur Erhöhung der Transparenz und zur besseren Nachvollziehbarkeit für die beteiligten Akteure wird empfohlen, die Mitteilungen an die Stiftung EAR als Zentraler Stelle zukünftig ausschließlich über die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen (EBA), aufgeschlüsselt nach den jeweils Verpflichteten (Herkunft), vorzunehmen. Das ElektroG sieht vor, dass alle Anlagen, die EAG erstmals behandeln, als EBA zu zertifizieren sind. Bei der Zertifizierung ist die Qualität und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen, die die Verpflichteten (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller, ggf. Bevollmächtigte, Vertreiber sowie entsorgungspflichtige Besitzer) zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten benötigen.

Die Veränderung des Meldeweges bei den Mitteilungen in Bezug auf die Jahresstatistikmeldungen müsste sich entsprechend in den §§ 26, 27, 29 und 39 ElektroG abbilden.

Adressat der Empfehlung ist das BMU als Gesetzgeber.

2. Übergangsregelung für die Berücksichtigung der Mengen aus dem Open Scope schaffen

Der am 15. August 2018 in Kraft getretene Open Scope ist bei der Berechnung der Sammelquote nicht gesondert berücksichtigt. Da hinsichtlich der Auswirkungen auf den Anfall von EAG und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Sammelquote noch keine Erfahrungen bestehen, wird eine rechtlich verankerte Übergangsregelung vorgeschlagen, die es ermöglicht, die Auswirkungen auf die Sammelquote abzuschätzen und die daraus notwendigen Konsequenzen abzuleiten. Für diese Erweiterung des Geltungsbereiches sollte daher folgende Übergangsregelung durch Einfügung eines Abs. 4 im § 10 „Getrennte Erfassung“ des ElektroG geschaffen werden.

§ 10 Abs. 4 neu:

„Bei der Berechnung der Mindestfassungsmengen bleiben die Elektro- und Elektronikgeräte bis 15. August 2023 unberücksichtigt, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden sind.“

Die Übergangsregelung sollte dazu genutzt werden, eine Abgrenzung zwischen Bauteil und Produkt zu definieren.

Adressat der Empfehlung ist das BMU als Gesetzgeber.

3. Erweiterung des EAR Portals um einen Teil für die bei Stiftung EAR registrierten Prozessbeteiligten

Es wird empfohlen, die Sammelmengen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sowie die regionalen Sammelergebnisse der weiteren Verpflichteten bundesweit in einen internen nur für zuständige Behörden, örE und registrierte Prozessbeteiligte zugänglichen Teil des EAR Portals einzustellen. Die Nutzung dieses Moduls eröffnet die Möglichkeit vom Besten zu lernen und die guten Beispiele in vergleichbaren Strukturen zu übernehmen.

Adressat der Empfehlung ist das BMU als Gesetzgeber, Umsetzung durch Stiftung EAR.

II. Verbraucheraufklärung / Öffentlichkeitsarbeit

4. Adressatengerechte bundesweite Aufklärungskampagne der Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Ziel der Sensibilisierung für die von Siedlungsabfall getrennte Erfassung und ordnungsgemäße Entsorgung von EAG

Nach vorliegenden Erkenntnissen werden immer noch erhebliche Mengen Klein- EAG unsachgemäß über den Restabfall, den Sperrmüll oder Behältnisse des Dualen Systems (z. B. Gelber Sack, Gelbe Tonne) entsorgt. Ein erheblicher Teil an schweren und wertstoffhaltigen EAG wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern dazu nicht berechtigten Sammlern übergeben. Dies geschieht ohne Kenntnis der von diesen Sammlern beschrifteten Entsorgungswege und entgegen der bestehenden Rückgabepflichten.

Mittels einer Aufklärungskampagne sollte auch über Neuerungen, wie geänderte Gerätekategorien, Sammelgruppen oder den Open Scope informiert werden. Wichtig ist die Informationen jeweils adressatengerecht vom Kindergarten- bis zum Erwachsenenalter auf jeweils geeigneten Kanälen (z. B. Internetauftritte, Flyer, Social Media, App oder Radiospots) zu vermitteln.

Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher für ihren Beitrag zur umweltgerechten Entsorgung (Schadstoffentfrachtung) und möglichen Verwertung der Rohstoffe aus EAG zu sensibilisieren. Als flankierende Maßnahme gehört dazu auch, die Sammelstellen für EAG kundenfreundlich erkennbar zu machen. Um den Wiedererkennungswert zu erhöhen, sollte dazu das einheitliche Sammelstellenlogo der Informationsplattform G2 verwendet und gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verstärkt bekannt gemacht werden.

Neben der Aufklärungskampagne für Verbraucherinnen und Verbraucher sollte sich eine Informationskampagne an die Verpflichteten, insbesondere die Vertreiber und ggfs. öRE, Handwerker und Hersteller, wenden. Ziel soll es sein, die Adressaten über ihre Pflichten wie z.B. die Sammlung oder Mengenmeldung aufzuklären. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten insbesondere bereits bestehende Hilfsmittel und Informationsangebote und Handlungsleitfäden verstärkt beworben werden.

Adressat dieser Empfehlung sind sowohl das BMU/UBA als auch die Informationspflichtigen, z. B. die Hersteller.

III. Stärkung des Vollzuges

5. Qualitätsverbesserungen im Rahmen der Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen bewirken

Um den verpflichteten Herstellern, Vertreibern, öRE und entsorgungspflichtigen Besitzern der Altgeräte die Prüfung zu erleichtern, dass sie ihre Altgeräte ausschließlich einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage (EBA) übergeben, sollte ein eigenständiges, möglichst standardisiertes Zertifikat zur EBA Zertifizierung in § 21 ElektroG gefordert sein. Darüber hinaus sollte das Zertifikat weitere Auskünfte über Standorte, Ausstattung und Behandlungsmöglichkeiten gemäß ElektroG Anlage 4 – „Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten“ und Anlage 5 – „Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten“ aufweisen.

In Analogie zur Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (§ 26 Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens) sollte dann die Option zum behördlichen Entzug der Zertifizierung gesetzlich verankert werden, um die Voraussetzungen für ein bundesweit einheitliches Qualitätsniveau der Zertifizierungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder zu schaffen.

Das von der Stiftung EAR geführte Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, welches ausschließlich aus nicht verifizierten Selbsteinträgen von Betreibern generiert wird, ist zurückzusetzen und mit dem Fachbetrieberegister (eEFB) der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS Abfall) zu verlinken.

Auf diese Weise ist die Aktualität der Daten gewährleistet und sichergestellt, dass eine Überprüfung der Angaben durch die zuständige Überwachungsbehörde stattgefunden hat.

Adressat der Empfehlung ist das BMU als Gesetzgeber.

6. Intensivierung und Optimierung von Transportkontrollen des gewerblichen Güterverkehrs

Zur Eindämmung illegaler Exporte von EAG wird empfohlen, Transportkontrollen zu intensivieren und durch Zusammenarbeit mit der Polizei/einschließlich der Wasserschutzpolizei, dem Zoll und dem Bundesamt für gewerblichen Güterverkehr (BAG) zu optimieren.

Im Bereich der Abfallbeförderung kann am Kontrollort mit einem vergleichsweise geringen Aufwand ein Verdacht auf illegales Handeln erlangt werden, insbesondere wenn die Kontrolle für den Beförderer nicht vorhersehbar ist. Erfahrungsgemäß entspricht der Abfall auf den Fahrzeugen bei illegalem Handeln nicht der Papierlage oder der Transport befindet sich an einem Ort, an dem er nach den Unterlagen nicht sein dürfte. Auch eine Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität (z. B. Adressen, Art des Erzeugers / Entsorgers pp) führt ggf. zu entsprechenden Verdachtsmomenten, die einer weiteren Prüfung durch die Vollzugsbehörden bedürften oder deren Anlass sein können.

Durch die Erstellung von Handreichungen und deren Einführung (z. B. Handlungsanweisungen mit Kontrollschemata für die Vorbereitung, Durchführung von Kontrollen und möglicher Maßnahmen in der Folge) sowie der Schaffung von Strukturen, die einen effektiven und einfachen Informationsaustausch der Akteure ermöglichen, bzw. sicherstellen, können illegale Exporte wirksam bekämpft werden.

Adressat dieser Empfehlung sind vorrangig die Vollzugsbehörden der Länder. In Niedersachsen wird derzeit die „Handlungshilfe Abfalltransportkontrollen“ überarbeitet. Sie kann demnächst als Umsetzungsbeispiel zur Verfügung gestellt werden.

7. Schwerpunktaktionen im Vollzug gegen unzulässige Entsorgung von EAG

Die Schwerpunktaktionen der Vollzugsbehörden sollten sich einerseits gegen den sogenannten informellen Sektor richten, also diejenigen Sammler und Exporteure von EAG, die nicht dazu berechtigt sind und andererseits gegen diejenigen Anlagenbetreiber, die unberechtigter und ungenehmigter Weise EAG behandeln.

In beiden Fällen (Vorgehen gegen unberechtigte Sammler sowie gegen unberechtigte Anlagenbetreiber) wird dazu geraten die Schwerpunktaktionen medial zu begleiten, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Bezüglich der Fokussierung auf Anlagenbetreiber, die in ungenehmigter Weise EAG - vermutlich auch von unberechtigten Sammlern - annehmen, wird empfohlen sich in einem ersten Schritt auf Schredderanlagen gemäß Ziffer 3.22 sowie Lageranlagen gemäß 8.12.3 der 4. BImSchV zu konzentrieren. Darüber hinaus stellen Anlagen, die über eine Schrottschere verfügen, einen Ansatzpunkt für die Überprüfung im Rahmen von Schwerpunktaktionen dar.

Adressat dieser Empfehlung sind die Vollzugsbehörden der Länder. Diese sollten sich in geeigneter Weise z.B. über den Ausschuss Produktverantwortung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall oder ein Expertentreffen über die gewonnenen Erfahrungen austauschen, um der illegalen Entsorgung bundesweit harmonisiert entgegenzuwirken.